

Merkblatt zum Baumschutz auf Baustellen

Zum Schutz von Bäumen gibt es ausführliche und eindeutige Regelungen. Zu beachten sind besonders

1. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 39 Abs. 5.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (Radikalschnitt). Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Pflanzen.

Ein entsprechendes Verbot gilt auch für Bäume, soweit sie außerhalb des Waldes, von Plantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen (Haus-, Zier-, Kleingärten) stehen, wobei Form- u. Pflegeschnitte zulässig sind.

2. Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) § 41; Alleen.

Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen, sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.

3. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Krefeld (Baumschutzsatzung).

Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 30 BauGB), soweit diese nicht eine kleingärtnerische, land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.

4. Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4.

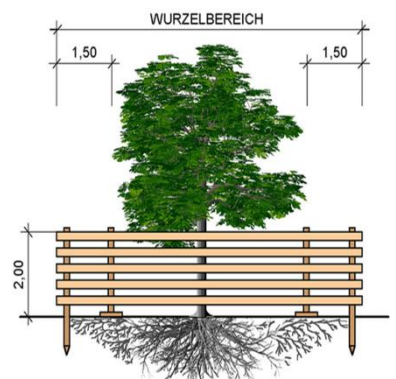
Diese Richtlinien „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP-4) sind ein in Deutschland gültiges technisches Regelwerk zur Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Entwurf und Bau einer Straße. Sie werden herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln.

5. DIN 18920

Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. In den Regelwerken werden zahlreiche Maßnahmen zum Schutz von Bäumen detailliert beschrieben:

- **Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden**

Zum Schutz vor mechanischen Schäden (z.B. Abreißen der Rinde, des Holzes oder der Wurzeln, Beschädigung der Krone) durch Baustellenfahrzeuge sind Bäume im Baubereich durch einen Zaun zu schützen, der den gesamten Wurzelbereich umschließt. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,50 m (bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5 m). Ist eine Umzäunung aus Platzgründen nicht möglich, ist der Stamm mit einer abgepolsterten, mindestens 2 m hohen Bohlenummantelung zu schützen. Beim Ein- und Ausbauen von Materialien im Kronentraufenbereich ist darauf zu achten, dass bei Maschineneinsatz keine Äste beschädigt werden. Notfalls muss mit kleineren Maschinen gearbeitet werden. Der Wurzelbereich ist durch geeignete Maßnahmen vor Bodenverdichtung zu schützen.



- **Schutz des Wurzelbereiches beim Aushub von Gräben und Baugruben**

Gräben, Mulden oder Baugruben dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, darf ihre Herstellung nur in Handarbeit erfolgen. Der Abstand vom Stammfuß sollte mindestens 2,50 m betragen. Beim Verlegen von Leitungen soll der Wurzelbereich möglichst unterfahren werden. Beim Aushub von Gräben dürfen Wurzeln ab 2 cm Durchmesser nicht durchtrennt werden. Ist dies nicht zu vermeiden, ist mit dem Sachgebiet Baumüberwachung/Baumpflege, Tel.-Nr. 02151-542062, Rücksprache zu halten. Die Arbeiten sind durch eine Baumpflegefirma durchzuführen und nachzuweisen.

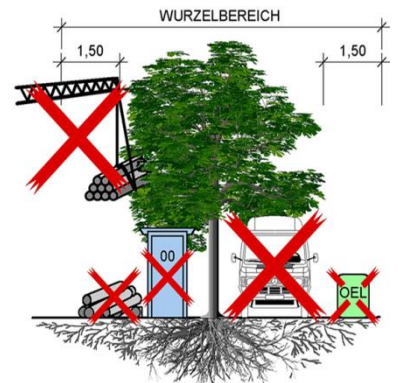
- **Bei Freilegung von Baumwurzeln**

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass bei Schachtungsarbeiten im Wurzelbereich der Bäume immer wieder Wurzeln freigelegt werden. Durch Sonneneinstrahlung, Hitze- und Trockenperioden sowie durch

Frosteinwirkungen können die Wurzeln austrocknen und absterben. Dies kann zu Beschädigungen des Baumbestandes führen. Von daher ist sicherzustellen, dass freigelegte Wurzeln mit Jutesäcken oder dergleichen abgedeckt und für die Dauer der Baumaßnahme befeuchtet werden, bzw. ein Verdunstungs-/Frostschutz gewährleistet wird. Sind Abgrabungen mit Wurzelverlust unvermeidlich, soll ein sogenannter Wurzelvorhang erstellt werden, der während der Bauzeit ständig feucht zu halten ist. Müssen im Einzelfall Bauwerkgründungen vorgenommen werden, sind statt durchgehender Fundamente Punktfundamente zu errichten, die mindestens 1,50 m vom Stammfuß stehen dürfen.

- **Schutz des Wurzelbereiches vor Befahren**

Der Wurzelbereich darf durch Befahren oder Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial nicht beeinträchtigt werden. Ist dies während der Bauzeit nicht möglich, ist die beanspruchte Fläche möglichst zu begrenzen und gleichzeitig mit mind. 20 cm wasserdurchlässigem Material abzudecken. Hierauf ist eine feste Auflage zum Befahren (z.B. aus Bohle oder Stahlplatten) auszulegen.



Schutz des Wurzelbereiches von Bäumen bei Bodenversiegelung

Im Wurzelbereich von Bäumen sollen keine Bodenbeläge verlegt werden. Ist dies nicht zu vermeiden, sollen möglichst wasserdurchlässige Beläge mit geringen Tragschichtdicken verwendet, geringe Verdichtungen oder eine Anhebung des Belages über Geländeniveau vorgenommen werden.

- **Schutz des Wurzelbereiches gegen Bodenabtrag**

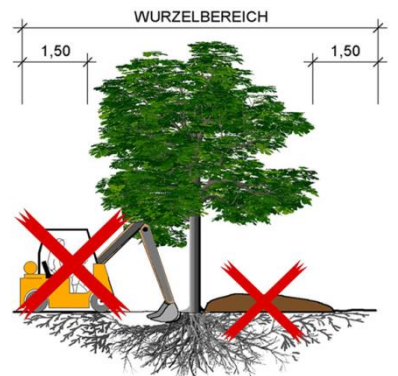
Im Wurzelbereich von Bäumen darf der Boden nicht abgetragen werden.

- **Schutz des Wurzelbereiches bei Bodenauftrag**

Im Wurzelbereich soll kein Auftrag von Böden oder anderem Material erfolgen. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, sind Abstimmungen mit dem Fachbereich Grünflächen vorzunehmen.

- **Schutz von Bäumen bei vorübergehender Grundwasserabsenkung**

Bei Grundwasserabsenkungen, die länger als 1 Woche dauern, sind Bäume während der Vegetationszeit im gesamten unversiegelten Wurzelbereich zu wässern. Bei länger andauernden Bauzeiten sind diese Vorkehrungen in Abstimmung mit dem Fachbereich Grünflächen vorzunehmen. Diese Tätigkeiten sind durch Baumpflegerfirmen auszuführen.



- **Schutz vor chemischen Verunreinigungen**

Die Wurzelbereiche von Bäumen oder anderen Gehölzen dürfen nicht durch pflanzen- und bodenschädigende Stoffe wie z.B. Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen Farben oder Zement verunreinigt werden.

- **Schutz vor Feuer**

Feuerstellen dürfen nur in mindestens 5 m, offene Feuer nur in einem Abstand von mindestens 20 m von der Kronentraufe von Bäumen und Sträuchern entfacht werden.

- **Schutz vor Vernässung**

Die Wurzelbereiche von Bäumen und Vegetationsflächen dürfen nicht durch baubedingte Wasserableitungen vernässen oder überstaut werden.

Im Rahmen der Baumaßnahme entstandene Schäden an Bäumen und Vegetationsflächen (Wiederherrichtung der Flächen) behält sich der Fachbereich Grünflächen vor eine Fachfirma mit der Schadensbehebung zu beauftragen. Die Kosten für die Schadensbehebung, die Wiederherrichtung und ggf. Folgekosten gehen zu Lasten des Verursachers. Gegebenenfalls ist Schadensersatz zu leisten.